

Motion über die demokratische Legitimierung der kommunalen Richtplanung

eröffnet am 20. Juni 2011

Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes vorzuschlagen, welche eine zwingende demokratische Mitwirkung bei der kommunalen Richtplanung erfordert.

Begründung:

Die Richtplanung im Kanton Luzern kennt je nach Stufe ein unterschiedliches Verfahren und eine unterschiedliche demokratische Mitwirkung. Der kantonale Richtplan wird nach einer Anhörung und einer Vernehmlassung durch den Regierungsrat erlassen. Die demokratische Mitwirkung auf Kantonsstufe wird durch die Genehmigung durch den Kantonsrat sichergestellt. Dieser kann Bemerkungen zum Richtplan anbringen.

Der regionale Richtplan (in der aktuellen Fassung des Planungs- und Baugesetzes [PBG]) wird vom Regionalplanungsverband (heute Entwicklungsträger) erlassen und untersteht anschliessend einem fakultativen Referendum. Durch diese Referendumsmöglichkeit ist auch hier die demokratische Legitimation gegeben.

Der kommunale Richtplan wird gemäss PBG von der Gemeinde erlassen. In den meisten Fällen ist dies der Gemeinderat. Die Richtpläne werden vorgängig öffentlich aufgelegt, und die Bevölkerung kann zum Entwurf Eingaben machen. Eine demokratische Legitimation, zum Beispiel durch eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ist nicht obligatorisch und gibt es in den meisten Fällen auch nicht (Ausnahmen bei Gemeinden mit Parlamenten).

Das Verfahren bei der kommunalen Richtplanung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Einerseits sind die völlig unterschiedlichen Verfahren der verschiedenen Richtpläne von der Systematik her irreführend. Eine einheitliche Regelung, zumindest auf Kantons- und Gemeindeebene, wäre sinnvoller und auch transparenter.

Das Konstrukt des kommunalen Richtplans ist für die Gemeindebevölkerung schwierig zu verstehen. Das Verfahren mit der öffentlichen Auflage und dem Recht auf Eingaben, nicht aber auf Einsprachen, ist für die Bevölkerung meist zu komplex. Das Verfahren ist in der Systematik zwar gerechtfertigt (nur behördenverbindlich), doch kaum praxistauglich. Es machen auch nur wenige Personen von ihrem Recht Gebrauch.

Eine Genehmigung des Richtplans durch die Gemeindeversammlung hätte aber auch für die Gemeindeexekutiven Vorteile. Für den Gemeinderat ist es schwierig zu erkennen, ob eine Eingabe ein Bedürfnis einer Mehrheit der Bevölkerung ist oder ob es sich um ein Einzelanliegen handelt.

Ein gangbarer Weg wäre, die kommunalen Richtpläne, ähnlich wie auf Stufe Kanton, zwingend durch die Gemeindegewählten zu erlassen und anschliessend durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise die Gemeindeparlamente genehmigen zu lassen. Den Gemeindeversammlungen und -parlamenten soll dabei das Recht auf Bemerkungen zustehen, nicht aber auf Änderungen des Richtplans. Dieses Vorgehen hat mindestens vier Vorteile:

- Das Verfahren wird auf Kantons- und Gemeindeebene vereinheitlicht.
- Durch die Genehmigung des Richtplans anlässlich der Gemeindeversammlung wird die politische Partizipation erhöht, die demokratische Legitimation sichergestellt und das Verständnis des Konstrukts Richtplan gestärkt.
- Durch die überwiesenen Bemerkungen hat der Gemeinderat eine klarere Vorstellung, welche Forderungen von einer Mehrheit der Bevölkerung unterstützt werden.
- Da der Richtplan nicht geändert werden kann, besteht eine geringere Gefahr, dass die Gemeinderäte nur oberflächliche und «zahnlose» Richtpläne erlassen.

Hartmann Armin

Omlin Marcel

Dickerhof Urs

Hermetschweiler Rolf

Müller Pius

Bossart Rolf

Keller Daniel

Britschgi Nadia

Gisler Franz

Knecht Willi

Graber Christian

Lüthold Angela

Troxler Jost

Schärli Thomas

Graber Toni

Arnold Robi

Thalmann-Bieri Vroni

Dahinden Erwin

Winiger Fredy

Schmid Werner

Müller Guido

Lang Barbara